

Trid. Sess. VII, can. 9) ein. Die Wahrheit des Weibseharacters ist de fide (vgl. Conc. Trid. I. c.) und ergibt sich klar aus der Controverse der Väter mit den Donatisten. So schreibt der hl. Augustinus (C. ep. Parm. 2, 28): *Sicut baptismus in eis (den vom Schisma zurückkehrenden Bischöfen), ita ordinatio mansit integra: quia in praecisione fuerat vitium, quod unitatis pace correctum est, non in sacramentis, quas ubicunque sunt, ipsa sunt.* Wirklich hat die Kirche wegen dieses character indelebilis auch in den außerhalb der Kirche richtig Geweihten das Weibseharacter anerkannt und nie dessen Wiederholung gestattet; fand bei der Rückkehr solcher Häretiker eine impositio manuum statt, so war sie nicht sacramental, sondern bloß reconciliatorisch (vgl. Zeitschr. für lathol. Theologie XVII [Jnnbrud 1893], 96 ff.). Dieser Character ist dem ordo so wesentlich, daß der hl. Thomas (Suppl. q. 84, a. 2) geradezu erklärt, *quod character interior sit essentialiter et principaliter ipsum sacramentum ordinis.* Dieser Character ist eine qualitas animae, und zwar nach dem hl. Thomas (4 Sent., dist. 4, q. 1, a. 1) eine potentia, wodurch der Geweihte schlechthin befähigt wird, Träger und Spender der ihm übertragenen geistigen Vollmachten zu sein. Seine specielle Bedeutung liegt somit darin, daß er, wie der Catech. Rom. (De sacr.) lehrt, *tum potestatem sacramenta conficiendi et ministrandi conjunctam habet, tum eorum, qui ejusmodi potestate praediti sunt, a reliquo fidelium coetu distinctionem ostendit* (vgl. b. Art. Character). — Die hierarchische Macht, welche mit dem ordo verliehen wird, ist zweifacher Art: potestas ordinis und potestas jurisdictionis. Da nämlich die Menschen nach dem Willen Christi in der Kirche ihr übernatürliches Ziel durch die Gnademittel, insbesondere die Sacramente einerseits und ihre eigene Mitwirkung andererseits, erreichen sollen, so hat Christus seinen Hierarchen sowohl die Macht verliehen, die Sacramente zu verwalteten, als auch die Macht, die Gläubigen in wirksamer Weise (durch Gesetz, Urtheil und Strafe) zu ihrem Ziele hinzuleiten; die erstere Gewalt heißt potestas ordinis, die andere potestas jurisdictionis. Die potestas ordinis ist, wie schon das Wort besagt, nächster Ausfluß des ordo, und zwar der einzelnen ordines nach Maßgabe ihrer Bedeutung, und ist bei den ordines, welche einen character einprägen, also beim Episcopat, Presbyterat und Diaconat, wie jener selbst unverlierbar; die potestas jurisdictionis steht in loserer Beziehung zum ordo selbst, unterstellt aber wenigstens den durch die Tonsur verliehenen Stand des Clerikers.

3. Der ordentliche Spender aller heiligen Weihen ist nur der Bischof (Deor. pro Arm., bei Denzinger I. c.). Spender der Weihen des Episcopats, des Presbyterats und des Diaconats (nach dem Catech. Rom. auch des Subdiaconats)

kann nach dem Zeugniß der Väter und aller Sacramentarien überhaupt nur der Bischof sein; eine angebliche Bulle Innocenz VIII. vom Jahre 1489, wodurch auch einigen Eistertenseräbten die Vollmacht, den Diaconat zu verleihen, gewährt erscheint, ist nach dem Urtheil der Kritiker unächt (vgl. Phillips, Kirchengr. I, 339 f.). Die übrigen Weihen vom Diaconat (jedenfalls vom Subdiaconat) abwärts kann jedoch, wie es aus der Praxis der Kirche auch in neuerer Zeit feststeht, mit besonderer Vollmacht des Papstes auch ein einfacher Priester spenden (vgl. Conc. Trid. Sess. XXIII, c. 10 De ref.; Bened. XIV., De synod. dioc. 2, 11, 8). Ueber die kirchenrechtlichen Bestimmungen betreffs des Spenders dieser Sacramente s. d. Art. Ordination. Schon in der Apostelgeschichte (6, 5 f.) bei der Wahl der ersten Diaconen und später öfter tritt auch das Volk bei den Weihen thätig auf, aber keineswegs als Spender derselben, sondern nur, um Zeugniß über den zu Weihenden abzulegen. Das Tridentinum hat daher auch ausdrücklich definiert (Sess. XXIII, can. 7): *Si quis dixerit... ordines ab ipsis [episcopis] collatos sine populi vel potestatis saecularis consensu aut vocatione irritas esse: a. s.* — Hinsichtlich des Empfängers der Weihe ist gültiger und erlaubter Empfang zu unterscheiden. Zum gültigen Empfang ist erforderlich, daß der zu Weihende männlichen Geschlechts (wahrscheinlich de jure divino) und getauft ist, sowie daß er seine Einwilligung gibt (wenn es sich um Erwachsene handelt; denn nach dem Catech. Rom. würde das Weibseharacter auch Kindern gültig gespendet werden). Zum erlaubten Empfang ist erforderlich: Verus von Gott, reine Meinung, rechtschaffenes Leben und (für das Sacrament) Gnadenstand; ferner Erfüllung der vom Kirchenrecht weiterhin aufgestellten Bedingungen (s. d. Art. Ordination) und der feste Wille, alle Verpflichtungen eines Ordinierten (Tragen der kirchlichen Kleidung und der Tonsur; für die höheren Weihen tägliches Beten der kirchlichen Tageszeiten [Brevier] und Celibat) getreu zu erfüllen (vgl. Conc. Trid. Sess. XIV, c. 6 De ref.; Sess. XXIII, c. 13, 14 De ref.). [Einig.]

2. Ordo als allgemeine Bezeichnung für den Stand der Ordensleute, s. d. Art. Orden, geistlicher.

Orebiten (Horebiten), s. Hsuten VI, 484.

Oregio, Augustin, s. Benevent II, 376.

Orens, s. Orientius.

Oresfests, s. Orsiefius.

Oresmus, Nicolaus, humanistischer und theologischer Schriftsteller, Bischof von Bisieux, war geboren zu Caen, studierte an der Universität zu Paris und wurde daselbst 1355 Vorsteher des Collegs von Navarra. Nachdem er der Reihe nach verschiedene kirchliche Würden bekleidet hatte, wählte König Johann ihn nach der gewöhnlichen Angabe zum Lehrer des Dauphin (des spätern Karl V.); Meunier (s. u.) 24 ss. glaubt jedoch hierin einen durch alle Biographien weiter geschleppten Irrthum